

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Klimaschutz und Energie

Ausschussdrucksache **20(25)499**

1. November 2023

Formulierungshilfe des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz für die energiewirtschaftsrechtliche Umsetzung eines Zuschusses aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) zur Stabilisierung der Übertragungsnetzentgelte des Jahres 2024

Für die dem zugrunde liegenden Eckpunktepapier siehe Ausschussdrucksache 20(25)494.

Siehe Anlage

Formulierungshilfe für einen

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energie- wirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Än- derung weiterer energierechtlicher Vorschriften

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe k wird folgender Buchstabe l eingefügt:

.,l) Nach der Angabe zu § 24b wird folgende Angabe zu § 24c eingefügt:

„§ 24c Weiterer Zuschuss zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten; Zahlungsmodalitäten“.

bb) Die bisherigen Buchstaben l bis r werden die Buchstaben m bis s.

b) Nach Nummer 31 wird folgende Nummer 31a eingefügt:

.,31a. Nach § 24b wird folgender § 24c eingefügt:

„§ 24c

Weiterer Zuschuss zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten; Zahlungsmodalitäten

(1) Die Netzkosten der Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung werden im Kalenderjahr 2024 anteilig durch einen Zuschuss in Höhe von insgesamt bis zu 5,5 Milliarden Euro gedeckt. Der Zuschuss wird aus dem Bankkonto nach § 26 Absatz 1 Satz 1 des Strompreisbremsegesetzes finanziert. Zu diesem Zweck sind die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung berechtigt, den nach Absatz 2 für sie berechneten Anteil an dem Zuschuss von dem Bankkonto nach § 26 Absatz 1 Satz 1 des Strompreisbremsegesetzes abzubuchen. Macht ein Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung von seiner Berechtigung zur Abbuchung nach Satz 3 Gebrauch, hat diese in Höhe seines Anteils nach Absatz 2 an dem Betrag von 1,1 Milliarden Euro zum 15. eines Kalendermonats zu erfolgen, wobei sich die Berechtigung auf den Zeitraum beginnend mit dem 15. Februar 2024 und endend mit dem 15. Juni 2024 beschränkt. § 20 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Die Aufteilung der monatlichen Zuschussbeträge auf die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung erfolgt entsprechend dem jeweiligen Anteil des Anstiegs ihrer Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2024 gegenüber ihrer Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2022 an der Summe des Anstiegs

der Erlösobergrenzen aller Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung. Die Abbuchung der monatlichen Zuschussbeträge zu den Übertragungsnetzkosten von dem Bankkonto nach § 26 Absatz 1 Satz 1 des Strompreisbremsegesetzes an die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung erfolgt entsprechend diesem Verhältnis.

(3) Die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung haben den Zuschuss nach Absatz 1 Satz 1 bei der Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte, die auf Grundlage von § 24 dieses Gesetzes und der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 1] geändert worden ist, erfolgt, für das Kalenderjahr 2024 rechnerisch von dem Gesamtbetrag der in die Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte einfließenden Erlösobergrenzen abzuziehen und entsprechend die Netzentgelte mindernd einzusetzen. Die Bundesnetzagentur ist berechtigt, durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Vorgaben zur Berücksichtigung des Zuschusses bei der Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte zu machen.

(4) Wenn das Bankkonto nach § 26 Absatz 1 Satz 1 des Strompreisbremsegesetzes zur Gewährung der monatlichen Rate nach Absatz 1 Satz 4 nicht ausreichend durch Mittel gedeckt ist, die aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds für den Zuschuss als eine Maßnahme nach § 26a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Stabilisierungsfondsgesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, zur Verfügung gestellt wurden, oder eine Abbuchung nach Absatz 1 Satz 3 aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, sind die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung abweichend von § 20 Absatz 1 Satz 1 berechtigt, ihre Netzentgelte im Kalenderjahr 2024 einmalig unterjährig zum ersten Tag eines Monats anzupassen. Die Entscheidung zur Neukalkulation der Übertragungsnetzentgelte nach Satz 1 ist von allen Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung gemeinsam zu treffen. Die beabsichtigte Anpassung ist sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden der Bundesnetzagentur mitzuteilen und auf der gemeinsamen Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung zu veröffentlichen. Sofern die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung das Recht nach Satz 1 zur einmaligen unterjährigen Anpassung ihrer Netzentgelte nutzen, sind auch die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen abweichend von § 20 Absatz 1 Satz 1 berechtigt, auf dieser Grundlage ihre Netzentgelte zu demselben Datum anzupassen.“ ‘

c) Die bisherige Nummer 31a wird Nummer 31b.

2. Nach Artikel 12 wird folgender Artikel 12a eingefügt:

„Artikel 12a

Änderung des Strompreisbremsegesetzes

Das Strompreisbremsegesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „nach § 24b“ durch die Wörter „nach den §§ 24b und 24c“ ersetzt.
2. In § 27 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „des § 24b“ durch die Wörter „der §§ 24b und 24c“ ersetzt.“

Begründung

I. Änderung der Haushaltsausgaben, des Erfüllungsaufwands und der weiteren Kosten durch die in der Formulierungshilfe empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

a) Bund

Der Zuschuss zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten in Höhe von bis zu 5,5 Mrd. Euro im ersten Halbjahr 2024 soll durch Mittel des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) finanziert werden. Er soll finanziell im Wirtschaftsplan nach § 26c Stabilisierungsfondsgesetz (StFG) ausgeglichen werden. Als Titel kommt 683 03 – 649 „Liquidität und Zuschüsse für die Strompreisbremse und Stabilisierung der Übertragungsnetzentgelte“ in Betracht.

Sonstige Auswirkungen auf den Bundeshaushalt sind nicht ersichtlich.

b) Länder und Kommunen

Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen.

2. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht einmaliger zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 2400 Euro.

Der Erfüllungsaufwand für die Inanspruchnahme und Berücksichtigung des Zuschusses bei der Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte wird auf ca. zehn Stunden pro Übertragungsnetzbetreiber geschätzt. Hintergrund

ist, dass das Verfahren zur Inanspruchnahme und Berücksichtigung des Zuschusses im Wesentlichen dem bereits für das Jahr 2023 in § 24b EnWG vorgesehenen Verfahren entspricht. Das Vorgehen ist daher bereits etabliert und wird lediglich verlängert. Da sich die Verlängerung nur auf das Jahr 2024 erstreckt, handelt es sich um einen einmaligen zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

Bei einem durchschnittlichen Stundensatz von 59,50 Euro ergibt sich ein einmaliger zusätzlicher Erfüllungsaufwand von ca. 600 Euro pro Übertragungsnetzbetreiber bzw. 2400 Euro insgesamt.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

a) Bund

Für die Bundesverwaltung entsteht kein nennenswerter zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Bundesnetzagentur prüft die vorschriftsgemäße Verwendung des Zuschusses im Rahmen der ohnehin durchzuführenden Prüfung und Festlegung der Erlösobergrenzen. Im Vergleich zum bereits bestehenden Erfüllungsaufwand entsteht dabei kein nennenswerter zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Da das Verfahren im Wesentlichen dem bereits für das Jahr 2023 in § 24b EnWG vorgesehenen Verfahren entspricht, entsteht auch kein einmaliger Erfüllungsaufwand. Für die übrige Bundesverwaltung entsteht durch die Regelung ebenfalls kein nennenswerter zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

b) Länder und Kommunen

Die Verwaltungen der Länder und Kommunen sind von den Regelungen nicht betroffen. Für sie entsteht kein Erfüllungsaufwand.

3. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft oder die sozialen Sicherungssysteme sind nicht ersichtlich. Auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, hat der Zuschuss zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten einen stabilisierenden Effekt. Durch den Zuschuss wird auch ein deutlicher Anstieg der Übertragungsnetzentgelte verhindert, der sich in der Plankostenprognose der Übertragungsnetzbetreiber für das Jahr 2024 abzeichnete. Die Stabilisierung der Übertragungsnetzkosten kommt insofern allen Stromverbraucherinnen und Stromverbrauchern zugute. Sie trägt dazu bei, die aus dem Erdgaspreisbedingten Anstieg der Strompreise resultierende Mehrbelastung der Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher teilweise abzufedern.

II. Besonderer Teil der Begründung

Zu Nummer 1 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 24c in das Energiewirtschaftsgesetz, die mit Buchstabe b vorgenommen wird.

Zu Buchstabe b

Auch wenn die Energiegroßhandelspreise zuletzt zurückgegangen sind, verbleiben die Strompreise in Deutschland und Europa weiterhin auf einem zu hohen, krisenbedingten Niveau. Die Übertragungsnetzkosten sollen vor dem Hintergrund weiterhin bestehender krisenbedingter Preisbelastungen im Strommarkt daher nochmals stabilisiert werden. Dafür sollen die Übertragungsnetzbetreiber mit

Regelzonenverantwortung auf Grundlage ihrer Plankostenprognose im ersten Halbjahr 2024 einen Zuschuss in Höhe von bis zu 5,5 Mrd. Euro erhalten. Mit dem Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten wird auch ein deutlicher Anstieg der Übertragungsnetzentgelte verhindert, der sich aufgrund der Plankostenprognose der Übertragungsnetzbetreiber für das Jahr 2024 abzeichnete. Eine Stabilisierung der Übertragungsnetzkosten und damit auch der Übertragungsnetzentgelte kommen allen Stromverbraucherinnen und Stromverbrauchern zugute.

Zur gesetzlichen Verankerung des Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten wird insbesondere ein neuer § 24c in das Energiewirtschaftsgesetz aufgenommen. Er entspricht im Kern der Regelungstechnik für den Zuschuss im Kalenderjahr 2023, der in § 24b Absatz 1 bis 3 und 5 EnWG normiert ist. Insofern wird insgesamt ergänzend auf die Gesetzesbegründung zu dieser Regelung verwiesen. § 24b Absatz 4 wird nicht übernommen, da die Regelung zeitlich überholt ist. Eine Finanzierung des Zuschusses soll über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) erfolgen.

Absatz 1 regelt, dass im ersten Halbjahr 2024 ein Zuschuss in Höhe von bis zu 5,5 Mrd. Euro zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten geleistet wird und dafür Mittel aus dem Bankkonto nach § 26 Absatz 1 Satz 1 des Strompreisbremsegesetzes verwendet werden. Die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung werden berechtigt, im Zeitraum vom 15. Februar 2023 bis zum 15. Juni 2024 von diesem Bankkonto den für sie berechneten Anteil des Zuschusses abzubuchen. Die konkrete Höhe des Zuschusses ergibt sich aus dem Umfang, in dem Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung von ihrer Berechtigung zur Abbuchung der Einzelbeträge Gebrauch machen. Im Übrigen wird auf die Begründung des § 24b Absatz 1 EnWG verwiesen.

Absatz 1 Satz 5 stellt klar, dass die Einheitlichkeit der Netzentgeltbildung für ein Kalenderjahr unberührt bleibt. Die Übertragungsnetzbetreiber haben zum 1. Januar 2024 ihre einheitlichen Netzentgelte für das Kalenderjahr 2024 aufgrund der Netzkosten zu ermitteln und zu veröffentlichen, die sich nach Abzug der Zuschüsse ergeben, zu deren Abbuchung sie im ersten Halbjahr 2024 berechtigt sind. Dies entspricht dem Grundsatz der Jährlichkeit der Ermittlung von Netzkosten und der aus ihnen abgeleiteten Netzentgelte. Eine jahresbezogene Betrachtung der Netzkosten trägt dem allgemeinen Interesse an einer entsprechenden Stetigkeit der Netzentgelte Rechnung. Stabile wirtschaftliche Rahmenbedingungen für die Preise der Netznutzung innerhalb eines Kalenderjahres, die insbesondere auch die Grundlage für die Kalkulation der Preise in Stromlieferverträgen sind, werden bewahrt.

Absatz 2 regelt, dass die Aufteilung des Zuschusses zwischen den Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung entsprechend dem jeweiligen Anteil des Anstiegs ihrer Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2024 auch weiterhin gegenüber ihrer Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2022 an der Summe des Anstiegs der Erlösobergrenzen aller Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung erfolgt. Auch die Abbuchung der monatlichen Zuschussbeträge vom Bankkonto nach § 26 Absatz 1 Satz 1 des Strompreisbremsegesetzes erfolgt entsprechend diesem Verhältnis. Insofern wird § 24b Absatz 2 vollständig übernommen.

Nach Absatz 3 Satz 1 haben die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung den Zuschuss nach Absatz 1 Satz 1 rechnerisch von dem Gesamtbetrag der in die Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte einfließenden Erlösobergrenzen abzuziehen. Dies entspricht im Grundsatz § 24b Absatz 3.

Absatz 4 regelt den Fall, dass auf dem Bankkonto nach § 26 Absatz 1 Satz 1 des Strompreisbremsegesetzes keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen, um

die monatliche Rate nach Absatz 1 Satz 3 abbuchen zu können, und den Fall, dass eine Abbuchung aus rechtlichen Gründen nicht oder nicht mehr möglich sein sollte. Der Fall fehlender Mittel nach Absatz 4 Satz 1 tritt ein, wenn das Bankkonto nach § 26 Absatz 1 Satz 1 des Strompreisbremsegesetzes zur Gewährung der monatlichen Rate nach Absatz 1 Satz 3 nicht ausreichend durch Mittel gedeckt ist, die zuvor aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds für den Zuschuss als eine Maßnahme nach § 26a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Stabilisierungsfondsgesetzes zur Verfügung gestellt wurden. Hierzu ist ein entsprechender, aktuell noch ausstehender Beschluss des Haushaltsgesetzgebers erforderlich. In den genannten Fällen sind die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung nach Absatz 4 Satz 1 berechtigt, ihre Übertragungsnetzentgelte einmalig unterjährig zum ersten Tag eines Monats anzupassen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung ihre Kosten im dargestellten Fall über die Netzentgelte refinanzieren können. Höhere Übertragungsnetzentgelte bedeuten höhere Netzkosten für die nachgelagerten Verteilernetzbetreiber, da diese höhere Netzentgelte für aus dem Übertragungsnetz bezogene Strommengen zu entrichten haben. Daher wird auch den Verteilernetzbetreibern nach Absatz 4 Satz 4 die Möglichkeit eingeräumt, ihre Netzentgelte einmalig unterjährig anzupassen, wenn die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung diese Möglichkeit für sich nutzen. Absatz 4 Satz 1 entspricht inhaltlich § 24b Absatz 5 Satz 1. Absatz 4 Satz 2 bis 4 sind wortgleich mit § 24b Absatz 5 Satz 2 bis 4.

Zu Nummer 2 (Einfügung Artikel 12a – Änderung des Strompreisbremsegesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen im Strompreisbremsegesetz zur Einfügung des neuen § 24c EnWG-E, die mit Nummer 1 erfolgt.

